

SATZUNG

Über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Orteiles Hubing

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 BGBL I S. 2253 i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Markt Untergriesbach, mit Genehmigung des Landratsamtes Passau vom

folgende

SATZUNG

§ 1

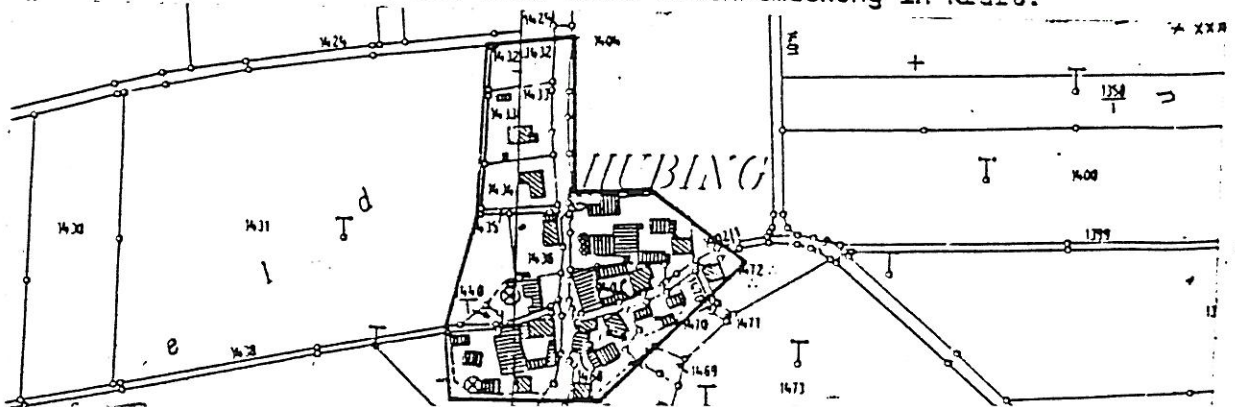
Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hubing, Markt Untergriesbach werden gemäß den im angeführten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt, oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Untergriesbach, den 09.04.1991

MARKT **UNTERGRIESBACH**

Kohl
Kohl, 1. Bürgermeister

Vorstehende Ortsabrundungssatzung gilt gem. Bescheid des Landratsamtes Passau vom 4.6.1991 Az.: 642BP als genehmigt. Die ausgefertigte Satzung lag in der Zeit vom 6.6.1991 bis einschl. 8.7.1991 im Rathaus Untergriesbach öffentlich aus. Auf die Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 6.6.1991 hingewiesen. Die Satzung trat demnach am 13.6.1991 in Kraft.

Untergriesbach, den 14.6.1991

MARKT **UNTERGRIESBACH**

Kohl
Kohl, 1. Bürgermeister.